

# Reisebedingungen für Pauschalangebote der Ammergauer Alpen GmbH

Sehr geehrte Kunden und Reisende,

die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen dem Kunden und **Ammergauer Alpen GmbH** – nachstehend „**AAG**“ abgekürzt -, des bei Vertragsschluss zu Stande kommenden Pauschalreisevertrages. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Artikel 250 und 252 des EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und füllen diese aus. **Bitte lesen Sie daher diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch!**

## 1. Definitionen, Geltungsbereich dieser Bedingungen

1.1. Diese Reisebedingungen gelten für Reisen von Einzelteilnehmern und für Reisen geschlossener Gruppen.

1.2. Reisen geschlossener Gruppen sind Reisen, bei denen der Vertragsabschluss über die Durchführung der Reise, insbesondere zu den Reiseleistungen, zum Reiseverlauf, zum Reiseternin und zum Reisepreis vorab mit einer Institution, einem Verein, einer Firma, einer Gruppe oder einem sonstigen rechtsfähigen Träger oder einer Personenmehrheit erfolgt. Dieser wird nachfolgend als Gruppenauftraggeber bezeichnet.

1.3. Reisen die jedermann, insbesondere auch Einzelteilnehmern, als Teilnehmer zugänglich sind, werden nachfolgend als offene Reisen bezeichnet.

1.4. Gruppenverantwortliche(r) sind der oder die vom Gruppenauftraggeber eingesetzte Person(en), welche im Auftrag des Gruppenverantwortlichen die Vertragsverhandlungen und/oder die Buchungsabwicklung mit **AAG** vornehmen und/oder die Reise im Auftrag des Gruppenauftraggebers begleiten.

1.5. Vertragspartner von **AAG** bei Reisen geschlossener ist der Gruppenauftraggeber. Diesen treffen als selbstständige vertragliche Hauptpflicht die vertraglichen Pflichten aus dem Vertrag mit **AAG** und, soweit entsprechend bezeichnet, die Pflichten nach diesen Reisebedingungen.

1.6. Die Reisetilnehmer haben bei Reisen geschlossener Gruppen die Stellung eines Begünstigten nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Vertrages zu Gunsten Dritter. Der einzelne Reisetilnehmer wird nachfolgend aus Vereinfachungsgründen als Teilnehmer bezeichnet.

## 2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtungen des Kunden, Förderungen

2.1. Mit der Buchung (Reiseanmeldung), die mündlich, telefonisch, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Kunde der **AAG** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage seines Angebots sind die Reisebeschreibung, diese Reisebedingungen und alle ergänzenden Informationen in der Buchungsgrundlage (Katalog, Gastgeberverzeichnis, Internet), soweit diesem dem Kunden vorliegen. **Für Online-Buchungen gilt ausschließlich Ziff. 2.6.**

2.2. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung (Annahmeerklärung) durch **AAG** zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **AAG** dem Reisenden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung per Email übermitteln, sofern der Reisende nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. (1) Satz 2 EGBGB hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

2.3. Weicht die Buchungsbestätigung der **AAG** von der Buchung des Kunden ab, so liegt ein neues Angebot der **AAG** vor, an welches diese 7 Tage ab dem Datum der Buchungsbestätigung gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses geänderten Angebots zu Stande, soweit der Kunde die Annahme dieses Angebots durch ausdrückliche Erklärung, Anzahlung oder Restzahlung erklärt. Entsprechendes gilt, wenn die **AAG** dem Kunden ein Angebot für eine Pauschale in Textform unterbreitet hat.

2.4. Die von **AAG** gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

2.5. Der Kunde haftet für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen, soweit er eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.6. Soweit die **AAG** die Möglichkeit einer verbindlichen **Buchung im Wege des elektronischen Vertragsabschlusses über eine Internetplattform** anbietet (**Onlinebuchung**), gilt für diesen Vertragsabschluss:

a) Der Online-Buchungsablauf wird dem Kunden durch entsprechende Hinweise erläutert. Als Vertragssprache steht ausschließlich die deutsche Sprache zur Verfügung.

b) Der Kunde kann über eine Korrekturmöglichkeit, die ihm im Buchungsablauf erläutert wird, jederzeit einzelne Angaben korrigieren oder löschen oder das gesamte Online-Buchungsformular zurücksetzen.

c) Nach Abschluss der Auswahl der vom Kunden gewünschten Reiseleistungen und der Eingabe seiner persönlichen Daten werden die gesamten Daten einschließlich aller wesentlichen Informationen zu Preisen, Leistungen, gebuchten Zusatzleistungen und etwa mit gebuchten Reiseversicherungen angezeigt. Der Kunde hat die Möglichkeit, die gesamte Buchung zu verwerfen oder neu durchzuführen.

d) Mit Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bietet der Kunde **AAG** den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Betätigung dieses Buttons führt demnach im Falle des Zugangs einer Buchungsbestätigung durch **AAG** zum Abschluss eines zahlungspflichtigen Reisevertrages. Durch die Vornahme der Onlinebuchung und die Betätigung des Buttons "zahlungspflichtig buchen" wird kein Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen

eines Reisevertrages begründet. **AAG** ist frei in der Annahme oder Ablehnung des Vertragsangebots (der Buchung) des Kunden.

e) Soweit keine Buchungsbestätigung in Echtzeit (vgl. lit. g) nachstehend) erfolgt, bestätigt die **AAG** dem Kunden unverzüglich auf elektronischem Weg den Eingang der Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf Zustandekommen des Reisevertrages entsprechend dem Buchungswunsch des Kunden.

f) Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Buchungsbestätigung beim Kunden zu Stande, welche die **AAG** dem Kunden in der im Buchungsablauf angegebenen Form per E-Mail, per Fax oder per Post übermittelt.

g) **Im Fall der Echtzeitbuchung** kommt der Vertrag durch die Buchungsbestätigung zu Stande, welche dem Kunden sofort nach Betätigung des Buttons "jetzt zahlungspflichtig buchen" am Bildschirm dargestellt wird. Dem Kunden wird die Möglichkeit zur sofortigen Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Buchungsbestätigung angeboten. Die Verbindlichkeit des Pauschalreisevertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt. Im Regelfall wird **AAG** dem Kunden zusätzlich eine Ausfertigung der Buchungsbestätigung per E-Mail-Anhang übermitteln. Der Zugang einer solchen zusätzlich übermittelten Buchungsbestätigung ist jedoch gleichfalls nicht Voraussetzung für die Rechtsverbindlichkeit des Reisevertrages.

2.7. Soweit der Reisende im Zusammenhang mit der **Buchung von Pauschalen zur Förderung der Gesundheit** oder bei anderen Pauschalen Förderungen von Sozialversicherungsträgern, Krankenkassen oder sonstigen Stellen in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen will, ist die tatsächliche Gewährung solcher Förderungen oder die Förderung in einer bestimmten Höhe nicht Bedingung für die verbindliche Buchung (Reiseanmeldung) des Kunden bzw. das zu Stande kommen des Reisevertrages. Die Nichtgewährung oder nicht vollständige Gewährung solcher Förderungen berechtigt nicht zum kostenlosen Rücktritt vom Reisevertrag.

2.8. **AAG** weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB, die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk, Telemedien und Onlinedienste) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB (siehe hierzu auch Ziff. 7). Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen worden ist, es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

## 3. Leistungen

3.1. Die von der **AAG** geschuldeten Leistungen ergeben sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung in Verbindung mit der dieser zugrunde liegenden Ausschreibung des jeweiligen Pauschalangebots und nach Maßgabe sämtlicher, in der Buchungsgrundlage enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2. Reisevermittler und Leistungsträger, insbesondere Unterkunftsbetriebe, sind von der **AAG** nicht bevollmächtigt, Zusicherungen oder Auskünfte zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages ändern, über die Reiseausschreibung oder die vertraglich zugesagten Leistungen hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen

3.3. Angaben in Hotelführern, Prospekten und ähnlichen Verzeichnissen, insbesondere auch in Hausprospekten der Unterkunftsgastgeber, die nicht von der **AAG** herausgegeben werden, sind für die **AAG** und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Gast zum Inhalt der Leistungspflicht des Gastgebers gemacht wurden.

3.4. Reisen können Leistungen beinhalten, die erhöhte körperliche Anforderungen an die Teilnehmer stellen und auch ein höheres allgemeines Lebensrisiko umfassen. Diese Leistungen sind stets sorgfältig ausgewählt, erfordern aber gleichwohl ein hohes Maß an Eigenverantwortung des Kunden. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf die „wichtigen Hinweise zu den Reisen mit besonderen Risiken“ ausdrücklich hingewiesen, die im Bedarfsfall Ihren Reiseunterlagen beiliegen.

3.5. Es bleibt den jeweiligen Verantwortlichen der Leistungsträger vor Ort vorbehalten, die geplanten Aktivitäten nach den Kenntnissen der Teilnehmer, nach deren technischen und konditionellen Voraussetzungen oder wegen unvorhergesehener Umstände im Rahmen ihrer obliegenden Fürsorge- und Verkehrssicherungspflichten abzuändern.

## 4. Bezahlung

4.1. **AAG** und Reisevermittler von **AAG** dürfen Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise nur fordern oder annehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldsicherers in

klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Nach Vertragsabschluss ist gegen Aushändigung des Sicherungsscheines eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart und in der Buchungsbestätigung vermerkt ist, grundsätzlich 20% des Reisepreises. Soweit Eintrittskarten Bestandteil der Reise sind, hinsichtlich derer **AAG** in voller Höhe in Vorleistung geht, wird statt einer Anzahlung von 20% des Reisepreises der jeweils ausgewiesene Eintrittskartenpreisbetrag als Anzahlung erhoben. Die Restzahlung wird 30 Tage vor Reisebeginn fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist und die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 10 genannten Grund abgesagt werden kann. Bei Buchungen kürzer als 30 Tage vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis sofort zahlungsfällig.

**4.2.** Leistet der Kunde die Anzahlung und/oder die Restzahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, obwohl **AAG** zur ordnungsgemäßen Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage ist, seine gesetzlichen Informationspflichten erfüllt hat und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht, so ist **AAG** berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit Rücktrittskosten gemäß Ziffer 7 zu belasten.

## 5. Änderungen von Vertragsinhalten vor Reisebeginn, die nicht den Reisepreis betreffen

**5.1.** Abweichungen wesentlicher Eigenschaften von Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Pauschalreisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und von **AAG** nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind **AAG** vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

**5.2.** **AAG** ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. auch durch Email, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

**5.3.** Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Pauschalreisevertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **AAG** gleichzeitig mit Mitteilung der Änderung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **AAG** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

**5.4.** Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Hatte **AAG** für die Durchführung der geänderten Reise bzw. einer eventuell angebotenen Ersatzreise bei gleichwertiger Beschaffenheit zum gleichen Preis geringere Kosten, ist dem Kunden der Differenzbetrag entsprechend § 651m Abs. 2 BGB zu erstatten.

## 6. Preiserhöhung; Preissenkung

**6.1.** **AAG** behält sich nach Maßgabe der §§ 651f, 651g BGB und der nachfolgenden Regelungen vor, den im Pauschalreisevertrag vereinbarten Reisepreis zu erhöhen, soweit

- eine Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen aufgrund höherer Kosten für Treibstoff oder andere Energieträger,
  - eine Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen, wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren, oder
  - eine Änderung der für die betreffende Pauschalreise geltenden Wechselkurse
- sich unmittelbar auf den Reisepreis auswirkt.

**6.2.** Eine Erhöhung des Reisepreises ist nur zulässig, sofern **AAG** den Reisenden in Textform klar und verständlich über die Preiserhöhung und deren Gründe zu unterrichtet und hierbei die Berechnung der Preiserhöhung mitteilt.

**6.3.** Die Preiserhöhung berechnet sich wie folgt:

a) Bei Erhöhung des Preises für die Beförderung von Personen nach 6.1a) kann **AAG** den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen:

- Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann **AAG** vom Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen.
- Anderenfalls werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann **AAG** vom Kunden verlangen.

b) Bei Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben gem. 6.1b) kann der Reisepreis um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.

c) Bei Erhöhung der Wechselkurse gem. 6.1c) kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für **AAG** verteuert hat

**6.4.** **AAG** ist verpflichtet, dem Kunden/Reisenden auf sein Verlangen hin eine Senkung des Reisepreises einzuräumen, wenn und soweit sich die in 6.1 a) - c) genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für **AAG** führt. Hat der Kunde/Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag von **AAG** zu erstatten. **AAG** darf jedoch von dem zu erstattenden Mehrbetrag die **AAG** tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. **AAG** hat dem Kunden/Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

**6.5. Preiserhöhungen sind nur bis zum 20. Tag vor Reisebeginn**

**eingehend beim Kunden zulässig.**

**6.6.** Bei Preiserhöhungen von mehr als 8 % ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer von **AAG** gleichzeitig mit Mitteilung der Preiserhöhung gesetzten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder unentgeltlich vom Pauschalreisevertrag zurückzutreten. Erklärt der Kunde nicht innerhalb der von **AAG** gesetzten Frist ausdrücklich gegenüber diesem den Rücktritt vom Pauschalreisevertrag, gilt die Änderung als angenommen.

## 7. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn/Stornokosten

**7.1.** Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Pauschalreisevertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **AAG** unter der nachfolgend angegebenen Anschrift zu erklären, falls die Reise über einen Reisevermittler gebucht wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt in Textform zu erklären.

**7.2.** Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert **AAG** den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann **AAG** eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist. Eine Entschädigung kann von **AAG** nicht verlangt werden, soweit am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen; Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle von **AAG** unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

**7.3.** **AAG** hat die nachfolgenden Entschädigungspauschalen unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen der Rücktrittserklärung und dem Reisebeginn sowie unter Berücksichtigung der erwarteten Ersparnis von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen festgelegt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung wie folgt auf Grundlage des Reisepreises berechnet:

- bis zum 31. Tag vor Reisebeginn 10%
- vom 30. bis zum 21. Tag vor Reisebeginn 20%
- vom 20. bis zum 12. Tag vor Reisebeginn 40%
- vom 11. bis zum 03. Tag vor Reisebeginn 60%
- ab dem 3. Tag vor Reisebeginn und bei Nichtanreise 90%

**7.4.** Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **AAG** nachzuweisen, dass **AAG** überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von **AAG** geforderte Entschädigungspauschale.

**7.5.** **AAG** behält sich vor, anstelle der vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern, soweit **AAG** nachweist, dass **AAG** wesentlich höhere Aufwendungen als die jeweils anwendbare Pauschale entstanden sind. In diesem Fall ist **AAG** verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

**7.6.** Ist **AAG** infolge eines Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet, hat **AAG** unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung zu leisten.

**7.7.** Das gesetzliche Recht des Kunden, gemäß § 651 e BGB von **AAG** durch Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger zu verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt, bleibt durch die vorstehenden Bedingungen unberührt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn Sie **AAG** 7 Tage vor Reisebeginn zugeht.

**7.8. Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit wird dringend empfohlen.**

## 8. Umbuchungen

Werden auf Wunsch des Kunden nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich des Reiseterrains, der Unterkunft, der Verpflegungsart oder sonstiger Leistungen (Umbuchungen) vorgenommen, so kann die **AAG**, ohne dass ein Rechtsanspruch des Kunden auf die Vornahme der Umbuchung besteht und nur, soweit dies überhaupt möglich ist, bis zum 31. Tag vor Reisebeginn ein Umbuchungsentgelt von € 25,- erheben. Spätere Umbuchungen sind nur mit Rücktritt vom Reisevertrag und Neubuchung entsprechend den vorstehenden Rücktrittsbedingungen gem. Ziffer 7 möglich. Dies gilt nicht für Umbuchungswünsche, die nur geringfügige Kosten verursachen.

## 9. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von der **AAG** zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. Die **AAG** wird sich jedoch, soweit es sich nicht um ganz geringfügige Beträge handelt, beim Leistungsträger um eine Rückerstattung bemühen und entsprechende Beträge an den Reisenden zurückbezahlen, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an die **AAG** zurückerstattet worden sind.

## 10. Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl

**10.1.** **AAG** kann bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Regelungen zurücktreten:

**10.2.** Die Mindestteilnehmerzahl und der späteste Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung von **AAG** beim Kunden muss in der jeweiligen vorvertraglichen Unterrichtung angegeben sein

**10.3.** **AAG** hat die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist in der Reisebestätigung anzugeben

**10.4.** **AAG** ist verpflichtet, dem Kunden gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

**10.5.** Ein Rücktritt von **AAG** später als 30 Tage vor Reisebeginn ist unzulässig.

**10.6.** Wird die Reise aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Reisepreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück, Ziffer 7.6. gilt entsprechend.

## 11. Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen

**11.1.** **AAG** kann den Pauschalreisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Reisende ungeachtet einer Abmahnung von **AAG** nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies gilt nicht, soweit das vertragswidrige Verhalten ursächlich auf einer Verletzung von Informationspflichten von **AAG** beruht.

**11.2.** Kündigt **AAG**, so behält **AAG** den Anspruch auf den Reisepreis; **AAG** muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die **AAG** aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

## 12. Obliegenheiten des Kunden/Reisenden

### 12.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat **AAG** oder seinen Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z.B. Flugschein, Hotelgutschein) nicht innerhalb der von **AAG** mitgeteilten Frist erhält.

### 12.2. Mängelanzeige / Abhilfeverlangen

a) Wird die Reise nicht frei von Reismängeln erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen.

b) Soweit **AAG** infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende weder Minderungsansprüche nach § 651m BGB noch Schadensersatzansprüche nach § 651n BGB geltend machen

c) Der Reisende ist verpflichtet, seine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter von **AAG** vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein Vertreter von **AAG** vor Ort nicht vorhanden und vertraglich nicht geschuldet, sind etwaige Reismängel an **AAG** unter der mitgeteilten Kontaktstelle von **AAG** zur Kenntnis zu bringen; über die Erreichbarkeit des Vertreters von **AAG** bzw. seiner Kontaktstelle vor Ort wird in der Reisebestätigung unterrichtet. Der Reisende kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über den er die Pauschalreise gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

d) Der Vertreter von **AAG** ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Er ist jedoch nicht befugt, Ansprüche anzuerkennen.

### 12.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will der Kunde/Reisende den Pauschalreisevertrag wegen eines Reismangels der in § 651i Abs. (2) BGB bezeichneten Art, sofern er erheblich ist, nach § 651l BGB kündigen, hat er **AAG** zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe von **AAG** verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

## 13. Besondere Obliegenheiten des Kunden bei Pauschalen mit ärztlichen Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangeboten

**13.1.** Bei Pauschalen, welche ärztliche Leistungen, Kurbehandlungen, Wellnessangebote oder vergleichbare Leistungen beinhalten, obliegt es dem Kunden sich vor der Buchung, vor Reiseantritt und vor Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren, ob die entsprechende Behandlung oder Leistungen für ihn unter Berücksichtigung seiner persönlichen gesundheitlichen Disposition, insbesondere eventuell bereits bestehender Beschwerden oder Krankheiten geeignet sind.

**13.2.** Die **AAG** schuldet diesbezüglich ohne ausdrückliche Vereinbarung keine besondere, insbesondere auf den jeweiligen Kunden abgestimmte, medizinische Aufklärung oder Belehrung über Folgen, Risiken und Nebenwirkungen solcher Leistungen.

**13.3.** Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob die **AAG** nur Vermittler solcher Leistungen ist oder ob diese Bestandteil der Reiseleistungen sind.

## 14. Beschränkung der Haftung

**14.1.** Die vertragliche Haftung von **AAG** für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt.

**14.2.** **AAG** haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- und Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. vermittelte Ausflüge, Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen), wenn diese Leistungen in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung ausdrücklich und unter Angabe der Identität und Anschrift

des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistungen so eindeutig gekennzeichnet wurden, dass sie für den Reisenden erkennbar nicht Bestandteil der Pauschalreise von **AAG** sind und getrennt ausgewählt wurden. Die §§ 651b, 651c, 651w und 651y BGB bleiben hierdurch unberührt.

**14.3.** **AAG** haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Reisenden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten von **AAG** ursächlich geworden ist.

**14.4.** Soweit Leistungen wie ärztliche Leistungen, Therapieleistungen, Massagen oder sonstige Heilanwendungen oder Dienstleistungen nicht Bestandteil der Pauschalreise der **AAG** sind und von dieser zusätzlich zur gebuchten Pauschalreise nach Ziff. 1.5 lediglich vermittelt werden, haftet die **AAG** nicht für Leistungserbringung sowie Personen- oder Sachschäden. Die Haftung aus dem Vermittlungsverhältnis bleibt hiervon unberührt. Soweit solche Leistungen Bestandteile der Reiseleistungen sind, haftet die **AAG** nicht für einen Heil- oder Kurerfolg.

## 15. Geltendmachung von Ansprüchen, Adressat

Ansprüche nach den § 651i Abs. (3) Nr. 2, 4-7 BGB hat der Kunde/Reisende gegenüber **AAG** geltend zu machen. Die Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Pauschalreise über diesen Reisevermittler gebucht war. Die in § 651i Abs. (3) BGB aufgeführten vertraglichen Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Eine Geltendmachung in Textform wird empfohlen.

## 16. Rechtswahl und Gerichtsstand; Information über Verbraucherstreitbeilegung

**16.1.** **AAG** weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass **AAG** nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für **AAG** verpflichtend würde, informiert **AAG** die Verbraucher hierüber in geeigneter Form. **AAG** weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Rechtsverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeilegungs-Plattform <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> hin.

**16.2.** Für Kunden/Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden/Reisenden und **AAG** die ausschließliche Geltung des deutschen Rechts vereinbart. Solche Kunden/Reisende können **AAG** ausschließlich am Sitz von **AAG** verklagen.

**16.3.** Für Klagen von **AAG** gegen Kunden, bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von **AAG** vereinbart.

## 17. Zusatzbedingungen bei geschlossenen Gruppenreisen

**17.1.** **AAG** haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von **AAG** – vom Gruppenverantwortlichen zusätzlich zu den Leistungen von **AAG** angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reiseteilnehmern zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

a) Vom Gruppenverantwortlichen organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit **AAG** vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreiseort.

b) Nicht im Leistungsumfang von **AAG** enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.

c) Von **AAG** auf Wunsch des Gruppenverantwortlichen vermittelte Reiseleiter.

**17.2.** **AAG** haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenverantwortlichen oder des von uns lediglich vermittelten Reiseleiters vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für mit uns nicht abgestimmte

a) Änderungen der vertraglichen Leistungen,

b) Weisungen an örtliche Führer/innen,

c) Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern,

d) Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reiseteilnehmer.

**17.3.** Soweit für die Haftung von **AAG** gegenüber dem Reiseteilnehmer an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenverantwortlichen und **AAG** vereinbarte Reisepreis der/des Reiseteilnehmer(s) maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber und/oder Gruppenverantwortlichen gegenüber der/dem Reiseteilnehmer erhoben werden.

© Urheberrechtlich geschützt: Noll & Hütten Rechtsanwälte, Stuttgart | München, 2017 – 2019

### Reiseveranstalter ist:

Ammergau Alpen GmbH

Eugen-Papst-Str. 9a

PLZ/Ort 82487 Oberammergau

Geschäftsführer: Florian Hoffrohe

Handelsregistereintrag: HRB 154384 (AG Garmisch-Partenkirchen)

Telefon: +49 (0) 88 22 / 92 27 40  
Telefax: +49 (0) 88 22 / 92 27 45  
E-Mail: [info@ammergauer-alpen.de](mailto:info@ammergauer-alpen.de)